

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (E 2013)

1. Geltung und Schriftform

a) Die Bestellungen der BK – Kunststoffe Bernau GmbH (nachfolgend: " BK ") erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Einkaufsbedingungen („Allgemeine Einkaufsbedingungen“). Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Einkäufe mit demselben Verkäufer / Lieferanten von BK, ohne dass BK in jedem Einzelfall wieder auf diese Bedingungen hinweisen müsste. Entgegenstehenden Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen und Ergänzungen des Lieferanten zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt BK nur an, wenn BK ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt; sie gelten nur für das Geschäft, für das sie im Einzelfall getroffen wurden. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn BK in Kenntnis der Verkaufsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

b) Mit der Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, spätestens mit der Lieferung der bestellten Ware oder Erbringung der bestellten Leistung, erkennt der Lieferant die alleinige Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen beziehen sich gleichermaßen auf den Einkauf von beweglichen Sachen („Lieferungen“) sowie Werk- und Dienstleistungen („Leistungen“).

c) Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt worden sind. Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen, Ergänzungen sowie Änderungen bereits erteilter Aufträge oder bereits geschlossener Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

d) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB.

2. Vertragsschluss

a) Die Annahme unserer Bestellungen ist innerhalb von 3 Tagen nach Abgabe der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung innerhalb dieser Frist nicht an, so ist BK zum schriftlichen Widerruf berechtigt. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von BK schriftlich angenommen werden.

b) Abrufe für Lieferungen werden spätestens nach 2 Wochen verbindlich, wenn der Lieferant ihnen nicht bis dahin schriftlich widersprochen hat.

c) Die Weitergabe der Bestellung an Dritte, einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BK. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich BK das Recht vor, durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

3. Preise

Wurde keine besondere Vereinbarung getroffen, so verstehen sich die Preise frei unserem Werk einschließlich Verpackung an die von uns bestimmte Adresse. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte Auftragsmenge, einerlei, ob die Ware auf einmal oder in Teillieferungen abgenommen wird.

4. Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen

a) Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind dann erfüllt, wenn die Ware zu dem vorgesehenen Zeitpunkt bei der Lieferadresse eingegangen oder die Leistung zum vereinbarten Termin erbracht ist. Bei Überschreitung vereinbarter Termine und Fristen behält sich BK das Recht vor, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Im übrigen ist der Lieferant zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet, für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe von 0,1 % des Lieferwertes der in Verzug befindlichen Ware, höchstens jedoch 5 % des Gesamtlieferwertes dieser Lieferung. Der Schadensbetrag ist niedriger oder höher anzusetzen, wenn BK einen höheren oder der Lieferant einen geringeren Schaden nachweist.

b) Der Lieferant verpflichtet sich, BK unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung oder Leistung beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar waren. BK behält sich das Recht vor, eine Verlängerung der Liefertermine zu gewähren.

c) Der Lieferant hat jeder Lieferung oder Leistung einen Liefer- oder Leistungsschein mit Angabe der Lieferanten- und Bestellnummer beizulegen. Der Liefer- oder Leistungsschein muss darüber hinaus im Wortlaut genau mit der Bestellung und der Auftragsbestätigung übereinstimmen und alle relevanten Angaben beinhalten.

d) Sollten höhere Gewalt, Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereiches von BK und von ihr nicht zu vertretende unabwendbare schwerwiegende Ereignisse dazu führen, dass die Lieferung nicht angenommen / angeliefert bzw. die Leistung nicht erbracht bzw. entgegengenommen werden kann, ist BK für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der jeweiligen Abnahmeverpflichtung befreit. BK wird nach Treu und Glauben seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anpassen. Dies kann bedeuten, dass BK auch nach Beseitigung der Störung auf die restlichen Lieferungen ganz oder teilweise verzichtet oder die Fortsetzung der Lieferungen oder Leistungen verlangen darf.

5. Teil-, Mehr-, Minder-, Vorablieferungen

a) Zur Abnahme nicht vereinbarter Teillieferungen ist BK nicht verpflichtet. Sind Teillieferungen vereinbart, so kann BK die Reihenfolge derselben bestimmen. BK ist berechtigt, Teillieferungen zu verwenden, ohne damit die Vertragsgemäßheit der Lieferung anzuerkennen.

b) Für Zustand, Art, Menge und Gewicht einer Lieferung sind die festgestellten Werte der Wareneingangsprüfung bei BK maßgebend.

c) BK ist berechtigt, Mehr- und Minderlieferungen außerhalb der handelsüblichen Toleranzen zurückzuweisen. Lieferungen, deren Abweichungen mehr als 10 % von der Bestellmenge betragen, bedürfen in jedem Fall vorheriger schriftlicher Zustimmung durch BK.

d) Zur Abnahme einer frühzeitigen Lieferung ist BK nicht verpflichtet.

6. Besondere Bedingungen für Leistungen

Der Lieferant erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung mit eigenem Personal, Material und Werkzeug. Der Lieferant hat die Leistung stets selbst zu erbringen. Eine Weitergabe an einen Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BK möglich. BK verpflichtet sich, dem Lieferanten alle seine zur Verfügung stehenden und zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Unterlagen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

a) Maßgebend für die Lieferung ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Lieferungen erfolgen frei Lieferadresse (sofern die Parteien nicht im Einzelfall anderes vereinbaren).

b) Die Gefahr geht über mit Übergabe bei der regelmäßig vorliegenden Lieferung frei Lieferadresse bei Wareneingang.

c) BK kann die Verpackungs- und Versandart bestimmen. Erfolgt dies nicht, so hat der Lieferant eine für jede Ware spezifisch günstige und geeignete Verpackungs- und Versandart zu wählen. Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gehen alle entstehenden Kosten wie z.B. Ersatz für beschädigte Waren, Mehrfrachten, Entsorgung und dergleichen zu Lasten des Lieferanten.

8. Vertragliche / technische Änderungen

a) Änderungen des Vertragsinhalts – insbesondere hinsichtlich Menge oder Liefer- bzw. Leistungsdatum - werden einvernehmlich zwischen BK und dem Lieferanten geregelt und schriftlich festgehalten.

b) Unbeschadet der Regelung in dieser Klausel 8 a) der Allgemeinen Einkaufsbedingungen kann BK jederzeit zumutbare technische Änderungen der von ihr bestellten Ware verlangen. Der Lieferant teilt unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens einen Vorschlag über eventuelle Mehr- oder Minderkosten sowie Auskunft über Terminverschiebungen etc. mit. Der Lieferant wird solche technischen Änderungen nicht vornehmen, bevor sie schriftlich von BK genehmigt worden sind.

c) Änderungen des Liefergegenstandes seitens des Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BK.

9. Zahlungsbedingungen

a) Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten hat grundsätzlich in Euro zu erfolgen bzw. in der Währung, die in der Bestellung festgelegt wurde. Die Mehrwertsteuer ist separat in Prozent und Währungsbetrag auf der Auftragsbestätigung und der Rechnung anzugeben. Die Rechnung muss alle relevanten Angaben des Liefer- oder Leistungsscheins beinhalten.

b) Der jeweils in der Bestellung (Auftragsbestätigung) ausgewiesene Preis für die Lieferungen ist ein Festpreis und gilt für die Lieferungen bzw. Leistungen frei Lieferadresse bzw. Ort der Leistungserbringung. Er schließt Verpackung, Fracht, Einfuhrzoll, Rollgeld, Versicherung und Ähnliches ein, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde.

c) Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Bezahlung von Rechnungen entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, jeweils gerechnet ab Eingang Lieferung oder Rechnung.

d) Ist mit einem Lieferanten Vorauszahlung vereinbart, so hat er nach Wahl durch BK Sicherheit zu leisten. Über die Einräumung der Sicherheit wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

e) Bei fehlerhafter Lieferung ist BK berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

f) BK ist berechtigt, gegen die Forderungen, die der Lieferant gegen sie hat, mit allen Forderungen aufzurechnen, die BK gegen dem Lieferanten zustehen. Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen BK ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

10. Qualität und Dokumentation

a) Der Lieferant unterhält gegenwärtig und zukünftig ein Qualitätssicherungssystem mit der Mindestforderung nach DIN ISO 9001. Die Anwendung und Wirksamkeit kann von BK beim Lieferanten durch Audits geprüft werden. Der Lieferant gewährt hierzu nach angemessener Vorankündigung Zugang zu den einzelnen Fertigungsschritten und Einsicht in die Abläufe und Qualitätsdokumentation. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

b) Der Lieferant hat für seine Lieferung die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Alle an BK gelieferten Waren müssen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere auch den Anforderungen der EU hinsichtlich verbotener und deklarationspflichtiger Inhaltsstoffe. Für Produkte nach EG-Richtlinien sind die entsprechenden Konformitätserklärungen etc. Bestandteil der Lieferung.

c) Werden für BK Waren nach deren Liefervorschriften hergestellt, darf mit der Produktion erst begonnen werden, wenn vereinbarte Ausfallmuster von BK geprüft und freigegeben sind.

d) Unabhängig von einer Erstmusterprüfung und Freigabe hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Prüfmethode zwischen dem Lieferanten und BK nicht fest vereinbart, so hat der Lieferant auf Verlangen von BK im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten, die Prüfungen mit BK zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

e) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Wareausgangskontrolle anhand der mit BK abgesprochenen Prüfkriterien vorzunehmen. Er wird jeder Lieferung ein Prüfzertifikat beifügen, in dem die Prüfergebnisse festgehalten sind.

11. Mängelrüge bei Lieferung und Abnahme von Werkleistungen

a) BK prüft gekaufte Ware unverzüglich nach Lieferung nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes auf mögliche Mängel. Mängel im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Sach- oder Rechtsmängel, Zuviel-, Zuwenig- oder Falschliefungen sowie das Fehlen einer unter Umständen garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Leistung oder Lieferung. Mängel der Ware sind von BK noch rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 2 Wochen seit Eingang der Ware bei BK mitgeteilt werden. Handelt es sich um einen versteckten Mangel, beginnt die Frist mit der Entdeckung des Mangels.

b) Sofern der Lieferant eine Werkleistung schuldet, ist eine formelle Abnahme durchzuführen. Die förmliche Abnahme wird nicht durch BK's Benutzung, Weiterverarbeitung oder Versand des von den erbrachten Werkleistungen betroffenen Gegenstands oder die Mitteilung der Fertigstellung der Werkleistung seitens des Lieferanten ersetzt.

12. Mängelhaftung

a) Werden Mängel an Waren oder Teilen davon vor Fertigungsbeginn bei BK entdeckt, so gilt folgendes:

Der Lieferant hat nach Wahl von BK unverzüglich fehlerfreie neue Vertragsprodukte zu liefern oder die fehlerhafte Ware nachzubessern, sofern dies technisch möglich ist. Etwaige hierfür erforderliche Sortier- oder sonstige Nacharbeiten werden von dem Lieferanten in Abstimmung mit BK vorgenommen. Alle durch die Lieferung der fehlerhaften Ware verursachten Kosten (Aussortieren, Transportkosten, Nachbesserungskosten etc.) trägt der Lieferant.

b) Wird ein Mangel nach Beginn der Fertigung bei BK festgestellt, so gelten zunächst die Bestimmungen in Klausel 12 a) dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen; außerdem gilt Folgendes:

aa) Wird der Fehler noch vor Lieferung der Endprodukte an Kunden von BK festgestellt, so trägt der Lieferant neben den Kosten für die Nachbesserung - sofern möglich - auch die Kosten für die Ersatzlieferung sowie die fehlerbedingten Ein-, Ausbau- und Nachbearbeitungskosten.

bb) Wird ein Fehler erst nach Auslieferung der Endprodukte an Kunden von BK festgestellt, so trägt der Lieferant zusätzlich einen dem Verursachungsbeitrag des Lieferanten entsprechenden Anteil der entstehenden Kosten für Rückholaktionen. BK wird den Lieferanten nach bekannt werden solcher Fehler benachrichtigen und das weitere Vorgehen festlegen.

c) BK kann die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen oder Ersatz von Dritten beziehen, wenn

- der Lieferant selbst BK's Verlangen auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder sonst BK unzumutbar ist.

- der Fehler zwar vor Beginn der Fertigung festgestellt wird und dies in dringenden Fällen zur Abwehr erheblicher Nachteile erforderlich ist. Der Lieferant ist hierüber unverzüglich zu informieren. Insoweit entstehende Kosten trägt der Lieferant.

d) Im übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche von BK unberührt; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag oder Kaufpreisminderung für fehlerhafte Ware.

e) Die Annahme der Leistung und Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistung.

13. Produkthaftung – Freistellung – Rückkauf – Haftpflichtversicherung

a) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, BK alle entstandenen Schäden insoweit zu ersetzen bzw. BK insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Außenverhältnis selbst haften würde. Bei einem Mitverschulden oder Mitverursachen von BK gelten die Grundsätze des § 254 BGB.

b) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß § 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus einer von BK durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

c) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2,0 Mio pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, muss diese das Risiko von Rückrufen abdecken. Über die Versicherungssumme hinausgehende Schadensersatzansprüche von BK bleiben unberührt.

d) Der Lieferant ist verpflichtet, nach Aufforderung diesen Versicherungsschutz schriftlich nachzuweisen. Sollte der Lieferant den Versicherungsschutz nicht innerhalb von 2 Wochen nachweisen können, ist BK berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

14. Unterlagen von BK und Geheimhaltung

a) An Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Materialien, Modellen, Entwürfen, Mustern, Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Hilfsmitteln, Gegenständen oder Unterlagen von BK behält sich BK alle seine Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BK Dritten nicht zugänglich gemacht werden, nicht vervielfältigt oder zu anderen als den von BK bestimmten Zwecken benutzt werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung der Bestellung von BK zu verwenden.

b) Die Parteien verpflichten sich alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Angaben, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen finden keine Anwendung, sofern der Lieferant die Informationen ausschließlich an berechtigte Personen weitergibt.

Diese Verpflichtungen finden ebenfalls keine Anwendung auf solche Informationen:

- die ohne eine Pflichtverletzung des Lieferanten oder – soweit der Lieferant dies erkennen kann – ohne Pflichtverletzung einer berechtigten Person öffentlich bekannt werden;

- die der Lieferant rechtmäßig von einem Dritten erhält oder erhalten hat, wenn der Dritte nicht gegenüber BK zur Geheimhaltung verpflichtet ist;

- die dem Lieferanten unabhängig von BK bekannt sind.

c) Der Lieferant verpflichtet sich, hinsichtlich der Geheimhaltung von Informationen zumindest diejenige Sorgfalt zu üben, die er in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt, in jedem Falle jedoch mindestens die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.

d) Alle oben genannten Gegenstände sind auf Verlangen von BK, solange sie sich im Besitz des Lieferanten befinden, von diesem auf seine Kosten gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

e) Der Lieferant verpflichtet sich, von ihm eingesetzte Unterlieferanten zur Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu verpflichten.

15. Schutzrechte

a) Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes oder Leistungen aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter (nachstehend „Schutzrechte“) in Deutschland, in den Ländern der Europäischen Union und Nordamerika ergeben.

b) Der Lieferant stellt BK und seine Abnehmer von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der Schutzrechte frei. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

c) Diese vorgenannten Verpflichtungen finden keine Anwendung, wenn der Lieferant nicht erkennen konnte, dass mit den von ihm gelieferten Erzeugnissen oder Leistungen Schutzrechte verletzt würden.

d) Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.

16. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

a) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung auf BK über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

b) Sofern BK Teile beim Lieferanten zur Lohnbearbeitung beistellt, behält BK sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für BK vorgenommen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, BK nicht gehörenden Gegenständen trennbar oder untrennbar verarbeitet, so erwirbt BK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes von BK's Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

c) Soweit der Lieferant Werkzeuge für BK herstellt, gehen sie mit vollständiger Bezahlung in das Eigentum von BK und/oder dessen Kunden über und sind vom Lieferanten entsprechend zu kennzeichnen.

17. Kündigung von Bestellungen / Verträgen

Im Falle länger laufender Verträge über die Lieferung von Ware oder für Verträge über die Erbringung von Leistungen gelten folgende Laufzeit- und Kündigungsregelungen:

a) Beide Parteien sind berechtigt, derartige Verträge mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zu kündigen.

b) In Fällen, in denen der Kunde / Abnehmer von BK seine Bestellungen bei BK - ordentlich oder außerordentlich- kündigt, ist BK berechtigt, mit dem Lieferanten eine anderweitige Regelung solcher Sachverhalte einvernehmlich zu treffen.

c) Jede Partei kann einen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- Zahlungseinstellung einer Partei, die Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder deren Zurückweisung mangels Masse

- die Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags erst ermöglicht;

- eine Partei gerät durch einen ihrer Gesellschafter oder Anteilseigner unter den beherrschenden Einfluss eines Wettbewerbers der anderen Partei.

d) Im Falle der Kündigung oder der anderweitigen Beendigung eines Vertrages hat der Lieferant sämtliche ihm von BK überlassenen Gegenstände, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, Vorrichtungen und Werkzeuge zurückzugeben.

18. Schlussbestimmungen

a) Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen BK und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

b) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Rechtsbeziehungen mit Lieferanten, also für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen, ist der Ort, an dem die Ware auftragsgemäß abzuliefern ist.

c) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist - soweit der Lieferant Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches rechtliches Sondervermögen ist - das zuständige Gericht am Sitz von BK in Bernau bei Berlin. BK ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: Juli 2013